

**Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Meißen gemäß
§ 21 a der 9. BImSchV über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen
Genehmigung an die Energieanlagen Frank Bündig GmbH**

Das Landratsamt Meißen hat der Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, mit Datum vom 15. Juni 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-4,2MW mit der Bezeichnung **WEA 20 („G525/528“)** mit einer Nennleistung von 4,2 MW, 166 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf den Flurstücken 525, 528 und einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-5,6MW mit der Bezeichnung **WEA 21 („G526/527/654-6“)** mit einer Nennleistung von 5,6 MW, 166 m Nabenhöhe und 150 m Rotordurchmesser auf den Flurstücken 526, 527, 654-6 in der Gemeinde Glaubitz erteilt:

„A. Entscheidung

A.1

Auf Antrag der Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V136-4,2MW mit der Bezeichnung WEA 20 („G525/528“) mit einer Nennleistung von 4,2 MW, 166 m Nabenhöhe und 136 m Rotordurchmesser auf den FlSt. 525/528 und einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-5,6MW mit der Bezeichnung WEA 21 („G526/527/654-6“) mit einer Nennleistung von 5,6 MW, 166 m Nabenhöhe und 150 m Rotordurchmesser auf den FlSt. 526/527/654-6 in der Gemeinde Glaubitz erteilt.

A.2

Bestandteil dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Meißen versehenen Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst insgesamt 71 Seiten.

A.3

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Zustimmung mit ein.

A.4

Die Energieanlagen Frank Bündig GmbH, Mendener Weg 3, 04736 Waldheim, trägt die Kosten des Verfahrens.

[...]

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Widerspruch erhoben werden.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/15865.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.“

Der gesamte Genehmigungsbescheid, seine Begründung sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen in der Zeit vom

4. Juli 2021 bis einschließlich 18. Juli 2021

im Landratsamt Meißen, Kreisumweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Remonteplatz 8, 01558 Großenhain, Raum 2.10, während der angegebenen Sprechzeiten aus und können dort eingesehen werden.

Sprechzeiten des Landratsamtes Meißen:

Montag	7:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	Schließtag
Donnerstag	7:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:00 Uhr.

Aufgrund der gegenwärtig vorherrschenden Corona-Pandemie sind die vorübergehenden Regelungen zum Besucherverkehr zu beachten.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG und § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428), unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid wurde mit Bedingungen und Auflagen erlassen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides gilt entsprechend.

Meißen, 18. Juni 2021

Andreas Herr
Beigeordneter

